



<b>ANFRAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2019/0726</b>
AfD-Gemeinderatsfraktion		
<b>Unbefugtes Plakatieren und Beschriften im Karlsruher Stadtgebiet, verboten gemäß § 2 der Polizeiverordnung - Warum wird es offensichtlich toleriert?</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>24.09.2019</b>	<b>41</b>	<b>x</b>	

1. Handelt es sich bei den geschilderten Plakatierungen (s.u.) tatsächlich um einen Verstoß gegen §2 der Polizeiverordnung über das Verbot des unbefugten Plakatierens und Beschriftens?
2. Mit welcher Begründung sah die Stadtverwaltung in der Vergangenheit davon ab, eine (zeitnahe) Entfernung dieser Plakate zu veranlassen?
3. Wird dem angeblichen „Kampf gegen Rechts“ ein höherer Stellenwert eingeräumt, als die Einhaltung städtischer Rechtsnormen?
4. Falls die Plakate durch die Stadt entfernt werden, werden die hierdurch entstehenden Kosten dem Verursacher nebst Bußgeld gemäß §4 Abs. 2 der Polizeiverordnung über das Verbot des unbefugten Plakatierens und Beschriftens in Rechnung gestellt?
5. Ist dem Bauordnungsamt eine konkrete natürliche oder juristische Person bekannt, die in dessen Zuständigkeitsbereich unter der Bezeichnung „Antifa“ auftritt und somit gemäß Aufdruck auf den ungenehmigt im öffentlichen Raum angebrachten Plakaten für die Verstöße gegen §2 der Polizeiverordnung über das Verbot des unbefugten Plakatierens und Beschriftens zur Verantwortung gezogen werden kann (vgl. Frage 4)?
6. Falls 5.) mit Ja beantwortet wird, plant die Stadtverwaltung, diese Person zur Verantwortung zu ziehen? Falls nicht, weshalb nicht?
7. Was spricht aus Sicht der Verwaltung für, was spricht gegen die Rechtmäßigkeit der Entfernung dieser Plakate durch interessierte Bürger, sofern die Plakate augenscheinlich rechtswidrig und nicht auf privatem Eigentum angebracht wurden?

### Sachverhalt / Begründung:

Die oben genannten Fragen wurden im Juli 2019 in ähnlicher Form in einer E-Mail eines Bürgers an das Bauordnungsamt der Stadt und an uns als AfD im Karlsruher Gemeinderat gerichtet. Wir geben sie hier nun – mit Ergänzungen – als offizielle Anfrage an den Herrn Oberbürgermeister weiter, um in dieser Angelegenheit Öffentlichkeit und Transparenz herzustellen:

Gemäß der o. g. E-Mail wurden Anfang Juli 2019 im Baubezirk 1 der Stadt Karlsruhe zahlreiche gelbe Plakate (s.u.) auf Briefkästen der Deutschen Post sowie auf Straßenverteilerkästen, Kabelverzweigern und Outdoor-DSLAM angebracht, auf welchen für eine Demonstration am 13. Juli 2019 in Stuttgart gegen die Reform des Polizeigesetzes in Baden-Württemberg geworben wurde.

Die Verursacher dafür seien unter den Adressen Schützenstraße 46 oder Luisenstraße 31 zu finden, so die E-Mail weiter. Auf den Plakaten sei kein „VisdP“ oder vergleichbare Information erkennbar. In der Vergangenheit hätten ähnliche Plakate jedoch das Emblem einer Institution namens „Antifa“ getragen. Bekanntlich firmierten unter dieser Bezeichnung diverse linksgerichtete Terrororganisationen.

Da diese Plakate alle keinen roten Aufkleber der Stadt Karlsruhe trügen und an baulichen oder sonstigen Anlagen angebracht seien, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen aus einsehbar seien, dürfe es sich hierbei um einen Verstoß gegen §2 der Polizeiverordnung über das Verbot des unbefugten Plakatierens und Beschriftens handeln. Des Weiteren erfülle das Anbringen dieser Plakate möglicherweise den Straftatbestand des §303 StGB Sachbeschädigung.

Bereits in der Vergangenheit hätte man den Eindruck gehabt, dass derartige Plakate von Seiten der Stadtverwaltung toleriert würden (vgl. linksextreme Plakatierungsaktionen "noTDDZ" im Mai 2017 oder "Nicht lange Fackeln" im Februar 2018), da deren zeitnahe Beseitigung nicht zu beobachten gewesen sei. Dieser rechtswidrige Zustand habe vielmehr über Wochen, wenn nicht sogar über Monate angehalten, bis sämtliche Plakate nach und nach der Verwitterung anheim gefallen seien.



Anmerkung:

Auf der Webseite von digitalcourage.de wird unter dem Link:

<https://digitalcourage.de/blog/2019/demo-stuttgart-polizeigesetz-stoppen> ebenfalls für diese

Veranstaltung geworben. Da dies offensichtlich eine genehmigte Veranstaltung war, kann die Stadt Stuttgart sicherlich über den Veranstalter Auskunft geben. Dem Veranstalter kann dann die entsprechende Rechnung für das unerlaubte Plakatieren zugestellt werden.

unterzeichnet von:  
Marc Bernhard  
Dr. Paul Schmidt